

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0

Telefax: 0391 85028-99

E-Mail: info@fsa-online.de

Internet: www.fsa-online.de

Nr. 02

2021

Beschlüsse zu Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen wurden gefasst

Der Vorstand hatte in seinen Videokonferenzen am 09.04.2021 und am 23.04.2021 Beschlüsse zu Änderungen in der Spielordnung, Jugendordnung, Finanz- und Wirtschaftsordnung sowie in der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA gefasst (Änderungen/Ergänzungen in fett/kursiv, Streichungen - durchgestrichen):

Wir bitten, jeweils die unterschiedliche Gültigkeit zu beachten!

Änderung/Anpassung der Spielordnung des FSA, § 7h

Gültigkeit ab Beschluss 09.04.2021

§ 7 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

....

h) Für die Spielzeit ~~2019/2020 und~~ 2020/2021 **und 2021/2022** kann der Vorstand des FSA aufgrund **der Covid-19-Pandemie beschließen festlegen**, dass der **§ 7, Buchstabe f) außer Kraft gesetzt wird**. ~~Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. Die Wartezeit entsprechend § 7 f verlängert sich um die Zeit der festgelegten Unterbrechung.~~

Ergänzung der Spielordnung des FSA, § 4d Neu

Gültigkeit ab 01.07.2021

§ 4d Umgang mit Geschlechtern

- 1. Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Frauen- oder Herrenmannschaft, bei Juniorinnen bzw. Junioren entsprechend für die Juniorinnen- bzw. Juniorenmannschaft erteilt.**
- 2. Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder**

„männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig, bei Minderjährigen die erziehungsberechtigten Personen, entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauen- bzw. Herrenmannschaft oder für die Juniorinnen- bzw. Juniorenmannschaft erteilt werden soll.

Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellen Gesetzes ergangen ist.

3. Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen.

4. Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, dass nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies dem Verband mitzuteilen und ein der Angleichung entsprechendes Spielrecht für die betreffende Frauen- bzw. Herrenmannschaft oder Juniorinnen- bzw. Juniorenmannschaft zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angeglichene Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat. Der Fußballverband Sachsen- Anhalt e. V. benennt namentlich eine Vertrauensperson, an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend dieser Regelung wenden und denen sie die beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können.

5. Innerhalb eines Pflichtspiels darf nicht mehr als eine genannte Person aufseiten einer Mannschaft in einem Spiel – egal ob gleichzeitig oder nacheinander – eingesetzt werden; dies gilt auch für Hallenturniere der Spielklassen. Im Falle eines Verstoßes ist dieses Spiel gegen die Mannschaft der betreffenden Person zu werten.

Änderung der Spielordnung des FSA, § 5a

Gültigkeit ab 01.07.2021

§ 5a Zweitspielrecht

- (1) Ein Zweitspielrecht kann auf Antrag für **Schüler**, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung zusätzlich erteilt werden.
- (2) Ein Zweitspielrecht ist auf einen Zweiverein beschränkt. Es gilt nur für den Einsatz in den Spielklassen auf Kreisebene (bei **Senioren**) / Kreis- und Landesebene (bei **Seniorinnen**) und findet bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen Anwendung. Eine Anwendung im Nachwuchsbereich ist unzulässig. **Ausnahme ist die Spielberechtigung von Seniorinnen (nur jüngster Jahrgang) gemäß § 4, Ziffer 8 Jugendordnung.**
- (3) Das Zweitspielrecht im **Seniorenbereich** wird erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) schriftlicher Antrag des aufnehmenden Vereins (Zweitverein) entsprechend **Ziffer 7**
 - b) gültige Spielerlaubnis (Erstspielrecht) im Stammverein
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereins
 - d) Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz)
 - e) die Mindestentfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt 100 Kilometer

- (4) Das Zweitspielrecht im **Seniorinnenbereich** wird erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) schriftlich begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins (Zweitverein) entsprechend **Ziffer 7**
 - b) gültige Spielerlaubnis (Erstspielrecht) im Stammverein
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereins
 - d) die Mindestentfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt 50 Kilometer innerhalb von Sachsen-Anhalt.
- (5) **Für Seniorinnen (nur jüngster Jahrgang), die gemäß § 4, Ziffer 8 Jugendordnung beabsichtigen im Zweitverein in einer B-Junioren-Mannschaft zu spielen oder für Seniorinnen die im Stammverein keine geeignete Spielmöglichkeit haben, findet § 5a Ziffer 4d keine Anwendung.**
- (6) Für Mannschaften des Ü-Bereiches und im Futsal ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers / der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.
- (7) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen. Die Passstelle bescheinigt dem Verein die Zweitspielgenehmigung elektronisch. Vor Erteilung der Spielerlaubnis durch die Passstelle erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen durch den Spelausschusses (bei **Senioren**) oder den Frauen- und Mädchenausschusses (bei **Seniorinnen**).
- (8) Der Nachweis von zwei Wohnsitzen entsprechend **Ziffer 3d** kann dadurch ersetzt werden, dass der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Hoch- oder Berufsschule schriftlich den dauerhaften oder befristeten Aufenthalt am Sitz des Zweitvereines bestätigt. In der Regel genügt bei Schülern oder Studenten die Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.
- (9) Vor dem ersten Einsatz muss der Zweitverein ein aktuelles Lichtbild des Spielers / der Spielerin über den Vereinsaccount in die Spielberechtigungsliste hochladen und die zuständige spielleitende Stelle über das erteilte Zweitspielrecht des Spielers/der Spielerin informieren. Diese setzt den Spieler / die Spielerin anschließend auf die Spielberechtigungsliste des Zweitvereins.
- (10) Ein erteiltes Zweitspielrecht ist befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein erneuter Antrag mit allen notwendigen Dokumenten gestellt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bis spätestens zum 15.04. eines Spieljahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers/der Spielerin beim Zweitverein.
- (11) Ein Einsatz des Spielers/der Spielerin kann im Stamm- und im Zweitverein erfolgen. Der Spieler /die Spielerin hat nach dem Einsatz für einen Verein eine Wartezeit von fünf Tagen einzuhalten. Soweit der Spieler/die Spielerin aufgrund § 5 von der Einhaltung von Wartezeiten befreit ist, gilt abweichend hiervon, dass der Spieler/die Spielerin im Rahmen seines Zweitspielrechtes an einem Tag in nicht mehr als einem Pflichtspiel für den Stamm- und/oder Zweitverein eingesetzt wird.
- (12) **Treffen Stamm- und Zweitverein im laufenden Spieljahr in einem Pflichtspielwettbewerb aufeinander, kann der Spieler/die Spielerin in diesem Wettbewerb nur für den Stammverein aktiv werden. Ein Einsatz im Zweitverein ist in diesem Fall nicht zulässig, auch wenn der Stammverein im laufenden Wettbewerb ausscheidet.**
- (13) Eine gegen den Spieler/die Spielerin mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Strafe entfaltet Wirkung auf die Spiele des Stamm- und des Zweitvereins. Erfolgt die Strafe nach Pflichtspieltagen oder Spieltagen so sind die Pflichtspiele oder Spiele des Vereins bei der Zählung maßgeblich, für den der Ausspruch der Strafe erfolgt ist. Erfolgt eine Sperre gemäß § 16a, so gelten die dortigen Beschränkungen auch für den Einsatz in anderen Mannschaften des Vereins sowie auch für die vom Zweitspielrecht erfassten Vereine.
- (14) Verstöße gegen die Absätze 11 und 12 stellen Fälle des unberechtigten Mitwirkens gemäß § 38 Recht- und Verfahrensordnung dar.

Hinweis: Im Zuge dieser Änderungen/Ergänzungen hat sich auch die Ziffernreihenfolge im § 5 a geändert!

Ergänzung der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA, § 40

Gültigkeit ab 01.07.2021

§ 40 Strafbestimmungen bei Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person oder Personengruppe durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf ~~Rasse~~, Hautfarbe, **Staatsangehörigkeit**, Sprache, Religion, **Geschlecht oder sexuelle Orientierung** ~~oder Herkunft~~ verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich

Ziffer 1 bis 5 unverändert

6. Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Verstöße gegen die Bestimmungen des JuSchG können mit Geldstrafen gemäß §§ 35 und 39 und/oder Funktionsverbot auf Zeit sowie Ausschluss aus dem Verband geahndet werden.

Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA, § 6

Gültigkeit ab Beschluss 23.04.2021

§ 6 Kassenprüfer

Ziffer 1 und 3 unverändert

(3) Die Kassenprüfer haben **mindestens zweimal jährlich** die Prüfung der Buchhaltung des FSA vorzunehmen. **Im Jahr des Verbandstages der KFV/SFV sollen die Unterlagen der KFV/SFV von den Kassenprüfern geprüft werden.** ~~Zusätzlich prüfen sie zum Ende der Legislaturperiode die Unterlagen der Kreisfachverbände. Die Kassenprüfer überzeugen sich im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen von der ordnungsgemäßen Archivierung der Unterlagen.~~ Die Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

(4) Den Kassenprüfern sind alle für die Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach jeder Prüfung ist eine Abschlussbesprechung der Kassenprüfer mit dem Vizepräsidenten Finanzen, Geschäftsführer und der Finanzbuchhaltung durchzuführen und von den Kassenprüfern ein Protokoll **zur Vorlage für den Ausschuss Finanzen und Nachhaltigkeit und dem Vorstand anzufertigen**. Der Kassenprüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen. Bei festgestellten Verstößen und Nichterfüllung erteilter Auflagen haben die Kassenprüfer das Präsidium und den Vorstandsvorstand sofort schriftlich zu informieren.

~~(6) Auf dem Verbandstag ist der Kassenprüfungsbericht für die abgelaufene Wahlperiode schriftlich vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.~~

Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA, § 17

Gültigkeit ab 01.07.2021

§ 17 Verwaltungsgebühren

1. Startgebühren

1.1 Folgende Startgebühren werden pro Mannschaft und Saison **2021/2022** für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen festgesetzt:

Verbandsliga	1.060,00 EUR	neu: 530,00 EUR
Landesliga	810,00 EUR	neu: 405,00 EUR
Landesklasse	430,00 EUR	neu: 215,00 EUR

Frauenspielbetrieb Verbandsliga/ Landesliga	100,00 EUR	neu: 50,00 EUR
Frauenspielbetrieb Regionalklasse	75,00 EUR	neu: 37,50 EUR
Futsal-Landesmeisterschaft	50,00 EUR	neu: 25,00 EUR

1.2 Folgende Startgebühren für den Kreisspielbetrieb Herren werden von den Kreis-/ Stadtfachverbänden pro Mannschaft und Saison für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen als Höchstgrenzen festgesetzt:

Kreisspielbetrieb Herren	350,00 EUR	neu: 175,00 EUR
--------------------------	------------	------------------------

Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA, § 17, Ziffer 7

Gültigkeit ab 01.07.2021

§ 17 Verwaltungsgebühren

7. Gebühren für **digitaler** Schiedsrichterausweise

7.1. Ausstellung 15,00 EUR **neu: 7,50 EUR**

~~7.2. Ausstellung bei Verlust/Zweitschrift 30,00 EUR~~

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) den jeweiligen Vereinen in Rechnung gestellt.

Änderung der Spielordnung des FSA, § 13a

Gültigkeit ab 01.07.2021

Der § 13a der Spielordnung des FSA wird für die Saison 2020/21 außer Kraft gesetzt.

Die Berechnung des notwendigen SR-Solls beginnt ab dem 01.07.2021 auf Grundlage des § 13a für die Vereine neu. Basis für die fortgeführte Ermittlung des SR-Solls ist dann der Stand zum 30.06.2020.

Änderung der Jugendordnung des FSA, § 2

Gültigkeit ab 01.07.2021

§ 2 Organe der Jugendarbeit

Ziffer 1 unverändert

2. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens **6** weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand des FSA berufen werden **sowie dem zuständigen Vizepräsidenten, Vorsitzenden des Jugendsportgerichts oder dessen Vertreter und Geschäftsführer.**

Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Aufgaben wahr, findet eine Erhöhung seines Stimmanteils nicht statt. Der Vorsitzende des Jugendsportgerichtes kann an den Sitzungen des Verbandsjugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. **Der Jugendausschuss soll ein weiteres Mitglied als Vertreter der jungen Generation (VdjG) mit Sitz und Stimme berufen. Dieser soll zum Zeitpunkt der Berufung das**

24. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er ist vorrangig als Assistent des VJA-Vorsitzenden und für Sonderaufgaben und Projekte einzusetzen.

Ziffer 3 unverändert

4. Die Aufgaben der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden wie folgt verteilt:

Vorsitzender VJA – Satzung/Ordnungen, Rechtsfragen, Projektarbeit

Stellvertretender Vorsitzender – Öffentlichkeitsarbeit

- a) **Verantwortlicher Spielbetrieb, Staffelleiter**
- b) **Verantwortlicher Talentförderung/Talentsichtung**
- c) **Verantwortlicher Sportverein/Schule/Kita**
- d) **Verantwortlicher Vertreter der jungen Generation/neue Wettbewerbsformen.
Dieser soll das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.**
- e) **Verantwortlicher Freizeit- und Breitensport/Futsal**
- f) **Verantwortlicher Jugendarbeit (Hauptamt)**

Ziffer 5 unverändert

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA, § 37a

Gültigkeit ab 01.07.2021

Die Bestrafung gem. § 37a, Ziffer 3, Buchst. e) (Punktabzug) wird aufgrund der Covid-Pandemie für die Saison 2020/2021 ausgesetzt.

Daher werden die Übergangsbestimmungen lt. Beschluss zu § 37a wie folgt geändert:

§ 37a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

Übergangsbestimmungen lt. Beschluss

Buchstabe a) und b) – unverändert

c) Mit Inkrafttreten des § 37 a gilt für alle Vereine, egal in welcher Sanktionsstufe sie sich befinden, dass der Punktabzug nach Ziffer 3e) **per 30.06.2021** in die Sanktionsstufe Null gesetzt wird und ausschließlich die Berechnungsgrundlage für die Ziffer 3e) am ~~01.07.2018~~ **01.07.2021** beginnt.

Buchstabe d) **streichen**